



Unterhalt von Strassenschächten

Merkblatt für Gemeinden, Private und Saugwagenbetriebe

Unterhalt von Strassenschächten

Ziel

Ziel dieses Merkblattes ist es, den Verantwortlichen, welche Schlammsammler entleeren, die richtigen Entsorgungswege aufzuzeigen. Zudem soll angegeben werden, wer in diesem Prozess welche Aufgaben zu erfüllen hat.

Grundlagen

Beim Strassenunterhalt fallen Rückstände aus Schlammsammlern an. Diese Abfälle bestehen aus Kies, Sand, organischem Material, Reifen- und Strassenabrieb sowie aus Abgasrückständen. Sie sind nach Art. 30 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG) umweltverträglich zu entsorgen und so weit wie möglich zu verwerten. Im Strassenabwasser befinden sich Kohlenwasserstoffe, Schwermetalle, PAK¹ und organische Stoffe. Das abgesaugte Wasser darf deshalb nicht unbehandelt in die Schächte zurückgepresst werden.

Strassensammlerschlämme

Bewilligungspflicht

Für die Zwischenlagerung und die Behandlung von Strassensammlerschlämmen ist eine Bewilligung des Kantons nach Art. 8 VeVA erforderlich. Dies gilt auch für mobile Anlagen, mit welchen Strassensammlerschlämme auf dem Fahrzeug, neben dem blossen Abpressen, behandelt werden. Für diese Fahrzeuge ist zudem eine Bewilligung des Kantons für den Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage gemäss § 35 Abs. 2 V EG UWR erforderlich.

Entleerung der Schlammsammler

Folgende Punkte sind bei der Schachtentleerung zu beachten:

Durch den Auftraggeber:

- a) Schlammsammler sind in der Regel jährlich zu leeren. Sonst können Kies und Sand in die Kanalisation ausgetragen werden, was zu erhöhtem Reinigungsaufwand und zu Betriebsstörungen in der Kanalisation führt.
- b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Auftragserteilung den Saugwagenunternehmer über das Entwässerungssystem zu informieren (Kanalisation, Sauberwasserleitung, Ableitung in ein Gewässer, Versickerung usw.).
- c) Der Auftraggeber ist mitverantwortlich für die korrekte Entsorgung des Schlammes und ist auf dem VeVA-Begleitschein als Abgeberbetrieb einzutragen.

¹ PAK: Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe

Durch den Saugwagenunternehmer:

- Schlamm-sammler mit Tauchbogen sind nach der Entleerung wieder zu befüllen.
- Der Saugwagenbetrieb informiert vor grösseren Saugkampagnen die betroffenen Abwasserreinigungsanlagen sowie den Auftraggeber (Gemeinde, Tiefbauamt des Kantons usw.) über den Zeitpunkt der Kampagne.
- Der Saugwagenbetrieb erbringt den Nachweis, dass der gesammelte Schlamm einer bewilligten Aufbereitungsanlage übergeben worden ist.
- Während des Reinigungsprozesses darf kein Wasser in den Schacht gelangen, welches nicht den Anforderungen gemäss Anhang 3.3 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 entspricht. Für das Rückbefüllen in Schächte, welche direkt in ein Gewässer entwässern, gelten erleichterte Einleitbedingungen gemäss dem interkantonalen Merkblatt «Information an Unternehmer, die Saugwagenfahrzeuge mit integrierter Abwasservorbehandlung einsetzen möchten» vom 24. November 2009.

Anforderungen an die Abwassereinleitungen

Parameter	Erleichterte Anforderungen für Einleitung in Gewässer	Anforderungen für Einleitung in Kanalisation
Durchsichtigkeit nach Snellen	7 cm	–
Gesamte ungelöste Stoffe (GUS)	60 mg/l	–
Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC)	40 mg/l	–
pH-Wert	6,5–9	6,5–9
Blei	0,5 mg/l	0,5 mg/l
Kupfer	0,5 mg/l	1 mg/l
Zink	2 mg/l	2 mg/l

Diese Werte können beispielsweise mit mobilen Anlagen mit integrierter Abwasserbehandlung erreicht werden. Die erleichterten Einleitbedingungen werden in regelmässigen Abständen überprüft und gegebenenfalls dem Stand der Technik angepasst.

Übergangsbestimmungen für das Arbeiten mit konventionellen Saugwagen

Bis Ende 2016 wird das Wiederbefüllen mit Abpresswasser aus konventionellen Saugwagen toleriert. Es gelten dabei jedoch folgende Einschränkungen:

- Konventionelle Saugwagen müssen mindestens zweimal täglich geleert werden, um eine ausreichende Wasserqualität zu erreichen.
- Schächte, die an eine ARA oder Strassenabwasserbehandlungsanlage (SABA) angeschlossen sind, können bis zum Tauchbogen mit abgepresstem Wasser aufgefüllt werden.
- Das Überfüllen der Schächte mit abgepresstem Wasser ist nicht zulässig.
- Schächte mit Entwässerung in ein Gewässer oder in eine Sauberwasserleitung dürfen nur mit Frischwasser befüllt werden.

Entsorgung des Schlammes

Strassensammlerschlämme müssen verwertet werden. Das Deponieren ist verboten. Aufbereitungsanlagen sind in der Lage, belastete Schlämme in Sekundärbaustoffe (Sand und Kies) und einen Restschlamm aufzutrennen.

- Der Strassensammlerschlamm muss in einer bewilligten Aufbereitungsanlage behandelt und die verwertbaren Anteile müssen abgetrennt werden.
- Auch beim Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen muss der Schlamm einer bewilligten Aufbereitungsanlage zugeführt werden, in welcher die einzelnen Fraktionen so weit wie möglich verwertet werden.
- Das abgesaugte Material gilt als Sonderabfall und untersteht der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA). Es ist nach den Vorschriften der VeVA zu transportieren und zu entsorgen.
- Die Behandlung in mobilen Anlagen darf die Rückgewinnung der Sekundärrohstoffe nicht erschweren (z. B. durch Flockungsmittel).

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

In der VeVA sind die Abfallarten definiert und in der Liste über den Verkehr mit Abfällen (LVA) sind die entsprechenden Abfall-Codes aufgeführt.

Abfallarten aus der Strassenreinigung und von Platzentwässerungen

Strassensammlerschlämme	LVA-Code: 20 03 06 [S]
Schlämme aus mobilen Anlagen ohne Flockungsmittel	LVA-Code: 20 03 06 [S]
Schlämme (Grob- und Feinmaterial) aus mobilen Anlagen (mit Flockungsmittel)	LVA-Code: 19 02 06 [S]
Feinmaterial aus mobilen Anlagen (mit Flockungsmittel)	LVA-Code: 19 02 05 [S]
Öl- und Benzinabscheider	LVA-Code: 13 05 02 [S]

Sonderabfälle [S] dürfen nur von Entsorgungsbetrieben mit entsprechender Bewilligung entgegengenommen werden. Eine Liste der kantonal bewilligten Anlagen zur Behandlung von Strassenabfällen befindet sich in der Beilage zu diesem Merkblatt. Die berechtigten Firmen sind in der Datenbank www.veva-online.ch eingetragen oder können bei der kantonalen Fachstelle angefragt werden.

Begleitscheine

Sonderabfälle dürfen nur mit vollständig ausgefülltem und unterschriebenem VeVA-Begleitschein abgeführt werden.

Bei **Saugkampagnen** in einer Gemeinde darf für das gleiche Fahrzeug der gleiche Begleitschein während 30 Tagen verwendet werden. Die einzelnen Fahrten müssen auf einem Beiblatt mit folgenden Angaben fortlaufend festgehalten werden: Begleitschein-Nr., Datum, Zeit, Abfallmenge.

Gemeinden, Betriebe und grosse Immobilienverwaltungen benötigen eine eigene **Betriebsnummer**. Bei einzelnen Immobilien ohne Betriebsnummer kann auf dem VeVA-Begleitschein anstelle der VeVA-Betriebs-Nr. des Abgebers die kantonale «Ersatz-Nr. für Immobilien» eingetragen werden (für Immobilien im Kanton Aarau: 4399 00001). Im Feld 1 «Bemerkungen» sind Name und Ort des Auftraggebers sowie die Adresse der Abscheideanlage einzutragen. In diesem Fall braucht es keine Unterschrift des Abgebers.

Weiterführende Informationen

- VSA-Richtlinie «Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen»
- Elektronische Vollzugshilfe des BAFU: www.bafu.admin.ch/veva-inland
- Informatikprogramm des BAFU für den Vollzug der VeVA: www.veva-online.ch
- Abfallentsorger, Abfallverzeichnisse, Merkblätter: www.abfall.ch
- Interkantonales Merkblatt «Information an Unternehmer, die Saugwagenfahrzeuge mit integrierter Abwasservorbehandlung einsetzen möchten»

Adressen

Adresse der zuständigen Behörde:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung für Umwelt, Entfelderstrasse 22 (Buchenhof), 5001 Aarau
Tel. 062 835 33 60, Fax 062 835 33 69, umwelt.aargau@ag.ch, www.ag.ch

Bestellung von VeVA-Begleitscheinen:

BBL Bundesamt für Bauten und Logistik, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern
Tel. 058 465 50 50, Fax 058 465 50 58, verkauf.zivil@bbl.admin.ch, www.bundespublikationen.admin.ch